

Pflegegrad-Antrag besser nicht aufschieben

Das Pflegeeneuordnungsgesetz wird kommen – bis **31. DEZEMBER** gelten noch die bisherigen Kriterien

Das Pflegeeneuordnungsgesetz kommt und es hat steigende Anforderungen für die Pflegegrade 1 bis 3 im Gepäck. „Wer überlegt, einen Erstantrag oder einen Erhöhungsantrag zu stellen, sollte das vor Jahresende tun“, rät Barbara Bückmann, Expertin bei „Stiftung Warentest Finanzen“. Denn für Anträge, die bis zum 31. Dezember eingereicht werden, gelten die bisherigen, oft günstigeren Kriterien.

Ein Pflegegrad ist die Voraussetzung, um Leistungen der Pflegekasse in Anspruch nehmen zu können – zum Beispiel die Kostenübernahme für einen ambulanten Pflegedienst oder Entlastungsbudgets für pflegende Angehörige. Was genau ändert sich ab 2027 bei Pflegegraden? Dafür muss man wissen: Ob eine Person einen Pflegegrad bekommt und wenn ja, welchen, hängt von einer Punktzahl ab. Sie ergibt sich aus der sogenannten Pflegebegutachtung und bildet ab, wie stark Fähigkeiten und Selbstständigkeit einer Person im Alltag eingeschränkt sind.

Ab 1. Januar 2027 braucht es für bestimmte Pflegegrade mehr Punkte:

- **Pflegegrad 1** gibt es dann erst ab 15 Punkten (statt bislang 12,5).
 - **Pflegegrad 2** besteht dann ab 30 Punkten (statt 27).
 - **Pflegegrad 3** benötigt künftig 50 Punkte (statt 47).
- Wer Sorge hat, seinen bereits bewilligten Pflegegrad zu verlieren, kann aufatmen. „Für alle bereits in einen Pflegegrad eingestuft Personen gilt ein Bestandschutz“, schreibt das Bundesgesundheitsministerium



DIE PFLEGEBEGUTACHTUNG ERFASST, wie stark Fähigkeiten und Selbstständigkeit eingeschränkt sind.

Foto: Christin Klose/dpa

online. Einen Pflegegrad beantragt man bei der zuständigen Pflegekasse. Sie ist an die Krankenkasse, bei der man gesetzlich oder privat versichert ist, angegliedert. Für eine erste Einschätzung, ob sich ein Pflegeantrag überhaupt lohnt, kann man auf einen Rechner der Verbraucherzentralen zurückgreifen. Erster Schritt ist,

einen formlosen Antrag zu stellen. Das geht online, per Post oder am Telefon.

Dann folgt die Pflegebegutachtung. Der Medizinische Dienst (MD) meldet sich bei gesetzlich Versicherten, Mediproof bei privat Versicherten, um einen Termin auszumachen. Die Begutachtung findet meist zwei bis drei Wochen nach

der Antragstellung statt. Für den Termin sollte man Arztberichte, den Medikationsplan, eine Hilfsmittelliste und Notizen zum Tagesverlauf parat haben, rät die Stiftung Warentest. Gut ist auch, wenn bei dem Termin eine Vertrauensperson anwesend ist. Im Anschluss bewilligt die Pflegekasse den Antrag – oder lehnt ihn ab. Laut der Verbraucherzentrale muss sie innerhalb von 25 Arbeitstagen nach der Antragstellung entscheiden, ob und welcher Pflegegrad vorliegt. Wurde der Pflegegrad abgelehnt oder fällt niedriger aus als erwartet, kann man bei der Pflegekasse Widerspruch einlegen. Das sollte man innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides tun. Die Verbraucherzentrale stellt dafür einen kostenlosen Musterbrief zur Verfügung. **DPA**

Jazz trifft aufs Akkordeon

MOTUSNEU und Susanne Stock gastieren **24. OKTOBER** im Wurzener D5

WURZEN. Es summt, flirrt und säuselt, wenn das Leipziger Trio Motusneu auf die Bühne tritt. Die drei Musiker gelten als neugierig und rastlos – immer auf der Suche nach neuen klanglichen Begegnungen. Eine davon ist besonders gelungen: die Zusammenarbeit mit der Akkordeonistin Susanne Stock. Gemeinsam haben sie das zweiteilige Album „Balgwege“ veröffentlicht. Am Samstag, 24. Oktober, ist das Quartett ab 19 Uhr live im Kultur- und Bürger:innenzentrum D5 in Wurzen zu erleben.

Besonders an diesem Abend: Die vier Musiker hören einander aufmerksam zu und bündeln ihre Energien zu einem gemeinsamen Klangbild. Auf der Bühne stehen Bruno Angeloni am Saxophon, Susanne Stock am Akkordeon, Stephan Deller am Bass und Steffen Roth am

Schlagzeug. Für Motusneu ist das Konzert in Wurzen nur eine Station auf einer größeren Reise. Für ihre aktuellen Auftritte touren die Musiker durch ganz Sachsen und kommen dabei mit Publikum, Veranstaltern und Künstlerinnen und Künstlern verschiedener Generationen in Kontakt. Sie hören deren Geschichten, erfahren, wie Musikleidenschaft im Alltag gelebt wird – und mit welchen Herausforderungen die Szene heute zu kämpfen hat. Dabei geht es dem Trio auch um ein Stück Erinnerungskultur: Sie wollen das Gemeinschaftsgefühl, das die aufkommende Jazz- und Improvisationsszene früher ausgezeichnet hat, in die Gegenwart tragen.

• **Eintritt ist auf Spendenbasis; Tickets unter Tel.: 03425 852710 oder E-Mail: team@ndk-wurzen.de**



Das Leipziger Trio Motusneu und die Akkordeonistin Susanne Stock kommen für ein Konzert nach Wurzen. Foto: Morten Keks

Spenden für die Tafel Muldental

Kundinnen und Kunden sorgten mit dem Kauf von **RETTERTÜTEN BEI EDEKA** für eine große Spende

GRIMMA. Zwei Wochen lang konnten Kundinnen und Kunden im Edeka-Markt von Katja Gastberg in Grimma sogenannte Rettertüten für fünf Euro kaufen. Das Besondere daran: Der tatsächliche Warenwert der Tüten lag deutlich über dem Verkaufspreis – die Differenz übernahm der Markt. Jetzt wurden die gesammelten Tafeltüten offiziell an die Tafel Muldental übergeben.

„Als Edeka sind wir ein Teil der Region und damit auch unserer Nachbarschaft. Es ist uns eine Herzensangelegenheit, dort zu helfen, wo Unterstützung gebraucht wird. Besonders schön ist es, wenn wir gemeinsam mit unseren Kundinnen und Kunden etwas bewegen können“, sagt Inhaberin Katja Gastberg.

Neben den Tafeltüten übergab der Markt zusätzlich mehrere „Edeka Blockz Sets“ sowie DFB-Sammelkarten an die Tafel. Damit sollen vor allem Kinder und Familien eine kleine zusätzliche Freude erfahren.

Mit dabei bei der Übergabe war auch Jonas Siegert. Er ist angehender Handelsfachwirt bei Edeka und gleichzeitig Vorstandsmitglied der Tafel Muldental – für ihn verbinden sich damit zwei wichtige Lebensbereiche. „Für mich ist diese Aktion



Jonas Siegert, angehender Handelsfachwirt bei Edeka, übergab die Rettertüten an die Tafel Muldental. Foto: privat

etwas Besonderes, weil hier zwei Bereiche zusammenkommen, die mir persönlich wichtig sind. Als angehender Handelsfachwirt bei Edeka erlebe ich täglich, welche Möglichkeiten ein Unternehmen hat, Verantwortung in der Region zu übernehmen. Gleichzeitig weiß ich durch meine Arbeit im Vorstand der Tafel, wie wichtig die Unterstützung für unsere Arbeit und die

Menschen ist, die auf die Angebote der Tafel angewiesen sind“, erklärt Siegert.

Ein besonderer Dank gilt allen Kundinnen und Kunden, die mit dem Kauf einer Rettertüte die Aktion unterstützt haben. Ebenso bedankte sich der Markt bei den zahlreichen Ehrenamtlichen der Tafel Muldental, die sich regelmäßig für Menschen in der Region einsetzen.

Worte gegen das Vergessen, Klänge gegen das Verstummen

WURZEN. Was können Texte und Musik über eine Zeit erzählen, in der Widerstand lebensgefährlich war, Kunst verboten wurde und das Exil für viele Menschen die letzte Möglichkeit zum Überleben bedeutete? Mit dieser Frage beschäftigt sich eine musikalische Lesung, zu der der Leipziger Erich-Zeigner-Haus-Verein am 23. Oktober ab 19 Uhr ins Ringelnatz-Geburts-haus nach Wurzen einlädt. Sie ist Teil der Veranstaltungsreihe „Stolpersteine verbinden – (Erinnerungs-)Kultur um den Gedenktag 9. November“.

Unter dem Titel „Worte gegen das Vergessen, Klänge gegen das Verstummen“ treffen Texte aus der Zeit des Nationalsozialismus, aus dem Exil und der Nachkriegszeit auf aktuelle Stimmen, die sich mit Krieg, gesellschaftlicher Verunsicherung und dem Erstarren rechter Positionen auseinandersetzen. Gelesen werden unter anderem Werke von Bertolt Brecht, Kurt Tucholsky und Paul Celan, begleitet von assoziativer Musik. Die Texte liest Caroline Lew-

kowitz vom Erich-Zeigner-Haus-Verein, musikalisch begleitet wird der Abend von Adam Markowski an der Violine. So entsteht ein Zusammenspiel aus Erinnerung, Widerstand und Gegenwart, das zum Nachdenken anregen soll.

Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Bedeutung Erinnerung heute hat – und wie Kunst dazu beitragen kann, gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar zu machen. Die Veranstaltung blickt zurück, ohne in der Vergangenheit zu verharren: Sie fragt, welche Verantwortung sich aus den Erfahrungen vergangener Generationen für heute ableiten lässt.

• **Der Eintritt ist frei.**



Eine musikalische Lesung mit Caroline Lewkowitz und Adam Markowski findet am 23. Oktober im Ringelnatz-Geburts-haus in Wurzen statt.

Foto: Erich-Zeigner-Haus

§ Sperrzeitverhängung beim Abwicklungsvertrag

In der Praxis greifen Arbeitgeber, die ein Arbeitsverhältnis betriebsbedingt lösen wollen, häufig zu dem Instrument der Kündigung mit Abwicklungsvertrag. Dem Arbeitnehmer wird dabei oft suggeriert, dass dadurch die sonst bei einem Aufhebungsvertrag drohende Sperrzeit vermieden wird. Die Agentur für Arbeit verhängt eine Sperrzeit auf Grundlage von § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe), wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis „gelöst“ und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben.

1. Abwicklungsvertrag als „Lösung“ des Beschäftigungsverhältnisses
Nach der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18.12.2003 liegt auch beim „echten“ Abwicklungsvertrag – also einer Vereinbarung nach Ausspruch der Kündigung, mit der der Arbeitnehmer

innerhalb der Klagefrist auf die Kündigungsschutzklage verzichtet und hierfür eine Abfindung oder andere wirtschaftliche Vorteile erhält – ein „Lösen“ des Beschäftigungsverhältnisses vor. Der Abwicklungsvertrag wird sozialversicherungsrechtlich wie



ein Aufhebungsvertrag behandelt; die bloße Hinnahme einer Kündigung liegt darin nicht mehr. Das BSG nimmt in diesen Konstellationen das Erfordernis des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführens der Arbeitslosigkeit im Regelfall als gegeben an. Die dargestellte BSG-Rechtsprechung wurde in jüngerer Zeit insbesondere vom Sozialgericht Landshut bestätigt.

2. Keine Sperrzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
Die Sperrzeit unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für den Abschluss des Abwicklungsvertrags einen wichtigen Grund hatte. Hierfür gelten folgende von der Rechtsprechung und den fachlichen Weisungen der Bundesagentur entwickelten Grundsätze: Die Drohung des Arbeitgebers mit einer rechtmäßigen ordentlichen – insbesondere betriebsbedingten – Kündigung kann ein wichtiger Grund sein, wenn der Arbeitnehmer nicht durch sein eigenes Ver-

halten Anlass zur Kündigung gegeben hat und wenn die für den Arbeitgeber geltende Kündigungsfrist eingehalten wird. Maßgeblich ist dabei, dass der Arbeitnehmer sich gegen die angedrohte Kündigung nicht erfolgreich hätte zur Wehr setzen können. Entscheidend ist nicht die subjektive Einschätzung des Arbeitnehmers, sondern ob eine betriebsbedingte Kündigung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses objektiv rechtmäßig gewesen wäre. Konnte der Arbeitgeber dagegen nicht wirksam kündigen (etwa wegen Bestandsschutz ohne soziale Rechtfertigung), fehlt es am wichtigen Grund, wenn der Arbeitnehmer durch den Verzicht auf die Klage eine Abfindung erlangt, auf die er keinen Anspruch gehabt hätte – in solchen Fällen verhält er sich versicherungswidrig.

3. Handlungsempfehlung neutrale Kündigung und gerichtlicher Vergleich

Vor Abschluss eines Abwicklungsvertrages sollte stets im Hinblick auf eine drohende Sperrzeit Rechtsrat eingeholt werden. Die Kombination von Kündigung und Abwicklungsvertrag bietet oft nicht die erhoffte Gewissheit, dass

keine Sperrzeit eintritt. Diese Sicherheit besteht dann, wenn eine Kündigungsschutzklage erhoben und ein Vergleich beim Arbeitsgericht geschlossen wird, der die im Abwicklungsvertrag vorgesehenen Regelungen beinhaltet.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.07.2022 - S 16 AL 135/20 mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Günther, Fachanwalt für Arbeitsrecht Rechtsanwälte Dr. Schmidt und Günther, Leisnig



DR. SCHMIDT & GÜNTHER
Qualifizierte Beratung und anwaltliche Vertretung durch Fachanwälte

Rechtsanwalt Prof. Dr. Torsten Schmidt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
- Verwaltungsrecht
- Agrarrecht
- Baurecht
- Gesellschaftsrecht
- Immobilien- und Mietrecht

Rechtsanwalt Stefan Günther
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte:
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Erbrecht
- Arzthaftungsrecht
- Versicherungsrecht

04703 Leisnig, Ringstraße 18-20, Tel. 034321 / 23332, www.schmidt-guenther-rechtsanwaelte.de